

Vereinssatzung der Absolventenvereinigung der Hochschule der Deutschen Bundesbank e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Alumni Schloss Hachenburg – Absolventenvereinigung der Hochschule der Deutschen Bundesbank". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
2. Der Verein führt zur Vereinfachung im Geschäftsverkehr den Kurznamen "Alumni Schloss Hachenburg e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Errichtung eines Absolventennetzwerkes zur Förderung des Zusammenhaltes der Alma Mater der Hochschule der Deutschen Bundesbank.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Kontaktpflege der Absolventen und Absolventinnen der Hochschule der Deutschen Bundesbank untereinander,
 - Kontaktpflege mit der Fachschaft der Studierenden der Hochschule der Deutschen Bundesbank,
 - Unterstützung der Fachschaft der Studierenden der Hochschule der Deutschen Bundesbank in akademischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Belangen.

§ 3 Vereinsfinanzen

1. Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerlich anerkannte gemeinnützige Einrichtung.
4. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die ein Studium an der Hochschule der Deutschen Bundesbank erfolgreich abgeschlossen hat.
 - b. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Person sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden.
2. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Er soll enthalten:
 - beim Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft: Name, Alter, Anschrift und Datum des (Fach-)Hochschulabschlusses,
 - beim Antrag auf fördernde Mitgliedschaft: Name, Alter, Anschrift bzw. Firmenname, Unternehmensgegenstand und Anschrift sowie die Höhe des Förderbeitrages.
3. Der Vorstand entscheidet bei der nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Aufnahme wird wirksam, sobald sie vom Vorstand bestätigt ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt,

- durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Tod,
 - durch Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern wird für jedes angebrochene Kalenderjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ordentliche Mitglieder können auf freiwilliger Basis einen erhöhten individuellen Mitgliedsbetrag selbst bestimmen.
3. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrags selbst, welche mindestens der Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder betragen muss.

C. Vereinsorgane

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu neun Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführerin und bis zu fünf Beisitzenden.
2. Mitglied des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haften als ehrenamtliche Amtsträger für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Einladung und Organisation sämtlicher Veranstaltungen,

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes,
 - Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
4. Das aktive und passive Wahlrecht liegt ausschließlich bei den ordentlichen Mitgliedern.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder in einer anderen geeigneten Form einberufen werden.
2. Im Allgemeinen ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.
5. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Bei dessen/deren Verhinderung wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder eine/n Leiter/in der Vorstandssitzung aus ihren Reihen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken mittels Niederschrift der Sitzung in ein Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, das Beschlussbuch einzusehen.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder auf anderem geeignetem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Ausübung der Mitgliederrechte und insbesondere des Stimmrechts kann ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.
3. Fördernde Mitglieder haben ein Rederecht.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Alle Mitglieder können die Festsetzung von Tagesordnungspunkten verlangen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, obliegt die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt; zum/zur Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
 - Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Führt dies erneut zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.

- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 16 Kassenprüfer/innen

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist möglich.
- Die Kassenprüfer/innen kontrollieren mindestens einmal im Jahr, möglichst zeitnah vor der Mitgliederversammlung, die Vereinsfinanzen auf ordnungs- und satzungsgemäße Führung und berichten darüber der Mitgliederversammlung.
- Sollten keine Gründe gegen die Entlastung der Vorstandschaft sprechen, so schlagen die Kassenprüfer/innen diese der Mitgliederversammlung vor.

D. Datenschutz

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

- Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig.
- Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" und Bekanntmachung in schriftlicher oder in einer anderen geeigneten Form für alle Mitglieder verbindlich.



Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11.03.2004 errichtet. Sie wurde zuletzt geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2022.

Adresse
Alumni Schloss Hachenburg e.V.
c/o Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Registergericht
AG Frankfurt am Main
VR 12894

Internet
www.alumni-hachenburg.de
alumni@bundesbank.de
www.facebook.com/alumnihachenburg
www.instagram.com/alumnihachenburg

Bankverbindung
IBAN: DE5350400000050408090
BIC: MARK DE FF
Deutsche Bundesbank Zentrale